



**Verwaltungsvorschrift zur
Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studentenwerke**

vom 09.02.1996, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.02.2010

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt (§ 11 Abs. 2 Studentenwerksgesetz). Zu ihrer Verteilung erlasse ich gem. § 11 Abs. 3 Studentenwerksgesetz folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

1. Vorabbeträge

Den Studentenwerken wird ein Betrag vorab gewährt für:

1.1. Sondertatbestände (Nr. 5.2)

2. Pauschalbeträge

Folgender Pauschalbetrag wird gewährt:

je Studentenwerk

600.000 EUR.

3. Zahlungen nach Studierendenzahl

35 % des Betrages, der sich nach Abzug der unter 1. genannten Beträge ergibt, werden auf die Studentenwerke entsprechend dem Anteil der Studierenden bei den von ihnen betreuten Hochschulen an der Gesamtzahl der Studierenden verteilt.

4. Zahlungen nach Umsatz

Die restlichen 65 % werden auf die Studentenwerke entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den Umsatzerlösen im Verpflegungsbereich verteilt.



II.

Seite 2 von 2

5. Übergangs- und Ausnahmeregelungen

- 5.1 1995 werden 85 % der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem Anteil der auf die einzelnen Studentenwerke für 1994 entfallenden Festbeträge (ohne Zuschussanteile für Kindertagesstätten) verteilt. Der verbleibende Betrag (15 %) wird entsprechend dem Anteil verteilt, wie er sich für die Studentenwerke ergäbe, wenn die Verteilung ausschließlich nach der unter 1. getroffenen neuen Regelung erfolgte. 1996 beträgt das Verhältnis 65 (Festbetragsverteilung 1994) zu 35 (neue Regelung) 1997 35 (Festbetragsverteilung 1994) zu 65 (neue Regelung).

Ab 1998 wird die neue Regelung uneingeschränkt angewendet.

- 5.2 Soweit sich bei einem Studentenwerk unabwiesbare besondere Umstände ergeben, durch die es auch im Verhältnis zu anderen Studentenwerken unverhältnismäßig stark belastet wird, kann dies nach Überprüfung ausnahmsweise vorab berücksichtigt werden.

III.

Verfahren

Ich bitte, mir die nach I. erforderlichen Angaben anhand der ausgegebenen Formblätter und aufgrund der dort gegebenen Erläuterungen jeweils bis zum 01. August für das darauffolgende Geschäftsjahr vorzulegen.